

Informationsblatt zur Umsetzung der Publizitätsvorgaben des EMFAF-Programms Österreich 2021–2027

Das vorliegende Informationsblatt dient der Information von Begünstigten, die im Zuge der Förderung eines oder mehrerer ihrer Vorhaben aus dem EMFAF¹-Programm Österreich 2021–2027 dazu verpflichtet sind, entsprechend auf die erhaltene finanzielle Unterstützung, insbesondere jene der Europäischen Union, hinzuweisen („Publizitätsverpflichtung“).

Achtung: Eine Nichteinhaltung der Publizitätsvorgaben kann gemäß § 50 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060² zu einer Sanktionierung bis zu 3 % des Förderbetrages für das gesamte Projekt führen.

1. Horizontal einzuhaltende Vorgaben im Zusammenhang mit der Anwendung von Förderhinweisen

Im Rahmen einer Unterstützung aus dem EMFAF-Programm Österreich 2021–2027 haben alle Informations- und Kommunikationsaktivitäten, die sich auf die Durchführung eines daraus geförderten Projektes beziehen, einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union sowie alle weiteren, an der Förderung beteiligten Stellen auf Bundes- und/oder Landesebene zu enthalten („Förderhinweis“).

Zu diesem Zweck kommen insbesondere Förderlogoleisten und Fördertafeln (Erläuterungstafeln, Anschläge/Poster etc.) zum Einsatz, wobei zur Sicherstellung eines hohen Wiedererkennungswertes und eines einheitlichen Erscheinungsbildes nur die **offiziell zur Verfügung gestellten Mustervorlagen** zu verwenden sind. Diese beinhalten bereits alle für die Einhaltung der Publizitätsvorgaben erforderlichen Elemente und können online auf der Website des Landwirtschaftsministeriums³ heruntergeladen werden.

Bei der Verwendung der Mustervorlagen zur Umsetzung der Publizität ist auf die Auswahl der jeweils korrekten Förderkombination zu achten, das heißt, welche Finanzierungspartner an der Förderung beteiligt sind – dies kann je nach Maßnahme, in der die finanzielle Unterstützung in Anspruch genommen wird, variieren:

- EU-Bund-Land-kofinanziert
- EU-Bund-Länder-kofinanziert

¹ Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1060>

³ <https://info.bml.gv.at/service/foerderungen/publizitaetsmassnahmen/emfaf-foerderung.html>

Bitte zu beachten, dass im Zusammenhang mit dem nationalen Anteil an der Förderung **unterschiedliche Bundesländer** beteiligt sein können, deren Logos ebenfalls Bestandteil des Förderhinweises sein müssen. In der Regel stellen diese Stellen ihre eigenen Mustervorlagen zur Verwendung zur Verfügung. Die jeweils zutreffende Förderkombination kann dem Genehmigungsschreiben für das zur Förderung eingereichte Projekt entnommen werden. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, sich an die zuständige zwischengeschaltete Stelle zu wenden.

1.1. Förderlogoleiste

Der Förderhinweis in Form einer Förderlogoleiste („Logoleiste“) auf Unterlagen und Materialien ist dort verpflichtend, wo kommunizierte Informationen beziehungsweise Inhalte zu einem geförderten Projekt Dritten zugänglich gemacht werden beziehungsweise auf diese abzielen und damit eine gewisse Öffentlichkeitswirksamkeit erreicht wird.

Die Logoleiste besteht aus den folgenden Elementen:

- einem schriftlichen Hinweis auf die an der finanziellen Unterstützung beteiligten Stellen („Mit Unterstützung von...“) sowie
- deren Logos.

Es sind die offiziell zur Verfügung gestellten Mustervorlagen zu verwenden.



Abbildung 1: : Förderlogoleiste in Farbe am Beispiel der Förderkombination Bund, Land und Europäische Union.

Sofern als erforderlich erachtet, besteht die Möglichkeit, den schriftlichen Hinweis hinsichtlich des geförderten Vorhabens noch zusätzlich zu präzisieren, um die Öffentlichkeit über den Einsatz öffentlicher Mittel zu informieren – zum Beispiel folgendermaßen: „Die Erstellung dieser Website wurde mit Mitteln von Bund, Land und Europäischer Union unterstützt.“ Es ist die vorgegebene Schriftart (Calibri) zu verwenden.

Bei der Anwendung der Logoleiste sind insbesondere folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Logoleiste muss mindestens so auffällig und gut sichtbar angebracht werden wie andere verwendete Logos.

- Bei **Printmitteln** (zum Beispiel Broschüren, Zeitschriften, Teilnahmebestätigungen, Foldern, Notizblöcken und Plakaten etc.) und **Veranstaltungsunterlagen** (zum Beispiel Roll-ups, Präsentationsfolien etc.) ist die Logoleiste auf der ersten Seite („Titelseite“) und bei **Internetauftritten** auf der ersten beziehungsweise der Hauptseite der Internetpräsenz („Homepage“) anzubringen.
- Bei **audiovisuellen Medien** (wie zum Beispiel Filmen, Videoclips, Fernsehspots etc.) ist die Logoleiste gut sichtbar entweder am Beginn oder am Ende (letztes Bild im Abspann) für die Dauer von mindestens 3 Sekunden abzubilden.
- Bei der Abbildung zusätzlicher Logos ist darauf zu achten, dass die Logos der Logoleiste mindestens genauso hoch oder mindestens genauso breit sind wie das größte der anderen verwendeten Logos.
- Eine Mindesthöhe der Logos der Logoleiste von 1 cm darf nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wobei jedenfalls darauf zu achten ist, dass insbesondere Schriften mit freiem Auge noch gut lesbar sind. Bei Bedarf ist die Logoleiste proportional zu vergrößern.
- Es ist nicht erlaubt, zusätzliche Logos direkt in die Logoleiste zu integrieren.
- Die Logoleiste bildet eine optische Einheit, die sich räumlich klar von anderen Logos abgrenzen lassen muss (zum Beispiel durch einen ausreichenden Abstand). Es darf durch die Platzierung der Logos zusätzlicher Stellen beispielsweise nicht der Anschein erweckt werden, diese seien an der Förderung aus dem EMFAF-Programm beteiligt.
- In geeigneten Fällen besteht die Möglichkeit, das weiße Hintergrundfeld der Logoleiste in seiner Deckkraft/Transparenz abzustufen. Dadurch darf aber weder die Sichtbarkeit der einzelnen Logos noch die Lesbarkeit der Schriftzüge negativ beeinträchtigt werden.
- Die **Logoleiste in schwarz-weißer Ausführung** ist dann einzusetzen, wenn eine farbige Darstellung nicht möglich ist.
- Für fremdsprachige Informations- und Kommunikationsmaterialien ist die jeweilige **englische Version der Logoleiste** zu verwenden.

1.2. Vorgehensweise bei Platzmangel

Sofern in nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen (aus Platz- oder sonstigen, zum Beispiel technischen Gründen) eine vollständige Abbildung des Förderhinweises (der Logoleiste) gemäß den offiziellen Mustervorlagen nicht möglich ist, kann im Einvernehmen mit der zwischengeschalteten Stelle davon abgewichen und eine alternative Darstellung, zum Beispiel wie folgt, vereinbart werden:

- a. Gestaffelte (vertikale, zum Beispiel zweizeilige) Anordnung der Logos der Logoleiste (in diesem Fall empfiehlt es sich, für die Abbildung des EU-Emblems auf die unter Punkt b angeführte, vertikale Darstellungsweise zurückzugreifen).

- b. Alleinige Abbildung des EU-Emblems inklusive Finanzierungserklärung gemäß den Operativen Leitlinien für Empfängerinnen und Empfänger von EU-Fördermitteln⁴:

	Horizontale Abbildung	Vertikale Abbildung
EU-Kofinanziert	 Kofinanziert von der Europäischen Union	 Kofinanziert von der Europäischen Union

Tabelle 1: EU-Emblem in horizontaler und vertikaler Ausführung.

- c. Die alleinige Anführung eines kurzen schriftlichen Hinweises auf die erhaltene Förderung ist nur dann zulässig, wenn eine Umsetzung gemäß den Punkten a oder b nachweislich nicht möglich ist und die Publizitätsvorgabe anderwärtig zufriedenstellend umgesetzt werden kann (zum Beispiel durch den Verweis auf eine Website, auf der ein gut sichtbarer Förderhinweis gemäß den Mustervorlagen angebracht ist). In diesen Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, in Abhängigkeit der jeweils mitfinanzierenden Stellen folgenden Wortlaut als Informationsmaßnahme anzuführen:
- EU-Bund-Land-kofinanziert: Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union.
 - EU-Bund-Länder-kofinanziert: Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union.

Achtung: Sobald von der beziehungsweise vom Begünstigten eigene Logos eingebracht werden, ist zumindest das EU-Emblem inklusive Finanzierungserklärung gemäß Punkt b unter Berücksichtigung der Vorgaben zum Einsatz der Logos der Förderlogoleiste gemäß Punkt 1.1 mitabzubilden.

1.3. Audio-Medien

Bei Audio-Medien (wie zum Beispiel Radiospots oder Podcasts) ist – in Abhängigkeit der jeweils an der Unterstützung beteiligten Stellen – am Ende als letzter gesprochener Satz wie folgt auf die erhaltene Förderung hinzuweisen:

- EU-Bund-Land-kofinanziert: „Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union.“
- EU-Bund-Länder-kofinanziert: „Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union.“

⁴ https://ec.europa.eu/regional_policy/information-sources/logo-download-center_en

1.4. Erläuterungstafel, Anschlag/Poster beziehungsweise elektronische Anzeige

In Abhängigkeit der Höhe der finanziellen Unterstützung und der Art des geförderten Projektes

ist mittels Erläuterungstafel, Anschlag/Poster oder elektronischer Anzeige auf die erhaltene Förderung hinzuweisen. Der Hinweis ist dabei an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Standort, zum Beispiel im Eingangsbereich eines Gebäudes, zumindest bis zum Ablauf der jeweils geltenden Behalteverpflichtung anzubringen und muss (zum Beispiel hinsichtlich Format und Layout) den technischen Vorgaben der Verwaltungsbehörde entsprechen.

Es sind die offiziell zur Verfügung gestellten Mustervorlagen zu verwenden und dabei hinsichtlich Titel und Maßnahmenbeschreibung auf die spezifischen Vorgaben gemäß Punkt 5 zu achten – diese sind verpflichtend anzuführen, während optional die folgenden Elemente projektspezifisch ergänzt werden können:

- Angabe zu den Gesamtkosten und zur Höhe der erhaltenen Förderung
- Informationen zum [voraussichtlichen] Fertigstellungstermin des Projektes
- Angabe einer projektbezogenen Internetadresse.

Titel gemäß Vorgabe des EMFAF- Informationsblatts zur Publizität		
Hier steht die maßnahmenspezifische Beschreibung gemäß Vorgabe des EMFAF-Informationsblatts zur Publizität. Hier steht die maßnahmenspezifische Beschreibung gemäß Vorgabe des EMFAF-Informationsblatts zur Publizität. www.musteradresse.at		
Gesamtkosten: 00.000.000 Euro	Förderung: 00.000.000 Euro	Fertigstellung: Monatsname 20XX
Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union im Rahmen des EMFAF-Programms Österreich 2021–2027.		
 Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft		
 Kofinanziert von der Europäischen Union		

Abbildung 2: Erläuterungstafel im Format A4 am Beispiel der Förderkombination Bund, Land und Europäische Union.

Titel gemäß Vorgabe des EMFAF- Informationsblatts zur Publizität



Hier steht die maßnahmenspezifische Beschreibung gemäß Vorgabe des EMFAF-Informationsblatts zur Publizität. Hier steht die maßnahmenspezifische Beschreibung gemäß Vorgabe des EMFAF-Informationsblatts zur Publizität.

www.musteradresse.at

Gesamtkosten: 00.000.000 Euro

Förderung: 00.000.000 Euro

Fertigstellung: Monatsname 20XX

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union
im Rahmen des EMFAF-Programms Österreich 2021–2027.



Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Abbildung 3: Poster im Format A3 am Beispiel der Förderkombination Bund, Länder und Europäische Union.

Sofern die Fördertafeln nicht ohnedies von der zwischengeschalteten Stelle bereitgestellt werden, ist deren Erstellung von der beziehungsweise dem Begünstigten selbst sicherzustellen.

***Bitte zu beachten:** Das unterste Viertel der Fördertafel ist ausschließlich für die Elemente der EU vorgesehen und daher von zusätzlichen, nicht die Beteiligung der Union betreffenden Informationen freizuhalten.*

Das Format der Erläuterungstafel beziehungsweise des Anschlags/Posters kann bei Bedarf entsprechend proportional angepasst werden, muss aber **zumindest dem vorgegebenen Mindestformat** entsprechen.

Werden mehrere Projekte aus demselben oder anderen EU-Förderprogrammen unterstützt und am selben Ort durchgeführt, oder erhält dasselbe Projekt zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel, so besteht die Möglichkeit, nur eine Fördertafel anzubringen.

1.5. Nutzung von Kommunikationsmaterialien durch die Europäische Union

Im Bedarfsfall können Organe der Europäischen Union sowie in ihrem Auftrag handelnde Stellen an Begünstigte betreffend die Nutzung von Kommunikationsmaterialien zu einem Förderprojekt für ihre eigenen Kommunikationszwecke herantreten (zum Beispiel hinsichtlich der Verwendung von Projektfotos, Broschüren oder PR-Texten etc.). Sofern dadurch keine unverhältnismäßigen

Kosten oder kein erheblicher administrativer Zusatzaufwand entsteht, ist die unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung des angefragten Materials zu erteilen – einschließlich dem Recht zur ganzen oder teilweisen Reproduktion, Veröffentlichung, Archivierung und Weitergabe an Dritte.⁵

2. Spezifische Vorgaben zur Umsetzung der Publizität

Ausgehend von den unionsrechtlichen und nationalen Vorgaben (siehe Punkt 3), insbesondere aber unter Bezugnahme auf Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 und den auf diesen Vorschriften basierenden weiteren Festlegungen der Verwaltungsbehörde, müssen Begünstigte den Erhalt einer Förderung aus dem EMFAF-Programm Österreich 2021–2027 wie folgt sichtbar machen:

2.1. Anbringung eines Förderhinweises (Förderlogoleiste) auf offiziellen Internetseiten und offiziellen Social-Media-Kanälen einschließlich Kurzbeschreibung des geförderten Vorhabens

Ein Hinweis auf das geförderte Projekt in Form einer Förderlogoleiste und einer kurzen Projektbeschreibung (einschließlich Zielen und zu erwartenden Ergebnissen) ist dort anzubringen, wo seitens der beziehungsweise des Begünstigten eine offizielle Internetseite und/oder offizielle Social-Media-Kanäle betrieben werden. Für aus privaten Zwecken betriebene Seiten und Kanäle gilt diese Vorgabe nicht.

Bei Social-Media-Anwendungen sind der Förderhinweis und die Kurzbeschreibung des geförderten Vorhabens beispielsweise in der Biografie beziehungsweise Profilbeschreibung, zumindest aber in einem Beitrag (Posting) zu veröffentlichen.

Hinweise:

- Hinsichtlich der gut sichtbaren Anbringung des Förderhinweises sind jedenfalls die Vorgaben zur korrekten Auswahl der Förderkombination gemäß Punkt 1, zur Anwendung von Förderlogoleisten gemäß Punkt 1.1 sowie zur allfälligen Vorgehensweise bei Platzmangel gemäß Punkt 1.2 zu berücksichtigen.
- Die Anbringung des Förderhinweises hat jedenfalls während der Durchführung des Vorhabens bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung zu erfolgen, wobei der Fristenlauf für die Behalteverpflichtung von 5 Jahren mit der Letztzahlung beginnt.
- Wird eine Internetseite vor Ablauf der zuvor genannten Frist vorzeitig aus dem Verkehr gezogen, ist dies der zwischengeschalteten Stelle jedenfalls zu melden und hierfür eine nachvollziehbare Begründung darzulegen.

⁵ Details dazu finden sich in der Verordnung (EU) 2021/1060, Anhang IX, Punkt 2.

2.2. Mitabbildung eines Förderhinweises (Förderlogoleiste) auf Unterlagen beziehungsweise bei Kommunikationsaktivitäten zur Durchführung des Vorhabens, sofern damit die Öffentlichkeit oder Teilnehmende (zum Beispiel an Veranstaltungen oder Kursen) adressiert werden:

- bei geförderten **Printmedien** wie zum Beispiel Broschüren, Zeitschriften und Postern etc.
- bei geförderten **audiovisuellen Medien** wie zum Beispiel Filmen, Video-Clips, Fernsehspots etc.
- bei geförderten **Veranstaltungen und damit im Zusammenhang stehenden (geförderten) Materialien** wie zum Beispiel Plakaten, Einladungen, Präsentationsfolien, Teilnahmebestätigungen, Notizblöcken, Roll-ups etc.

Sofern in Kommunikationsmedien Dritter über ein aus dem österreichischen EMFAF-Programm gefördertes Projekt berichtet wird (zum Beispiel in Form eines Online- oder Zeitungsartikels), sollte entsprechend auf die erhaltene Unterstützung aus dem EMFAF-Programm hingewiesen werden.

Hinsichtlich der gut sichtbaren Anbringung des Förderhinweises sind jedenfalls die Vorgaben zur korrekten Auswahl der Förderkombination gemäß Punkt 1, zur Anwendung von Förderlogoleisten gemäß Punkt 1.1 sowie zur allfälligen Vorgehensweise bei Platzmangel gemäß Punkt 1.2 zu berücksichtigen.

Bei geförderten **Audio-Medien** wie zum Beispiel Radiospots oder Podcasts sind die Vorgaben gemäß Punkt 1.3 zu berücksichtigen.

2.3. Anbringung einer Erläuterungstafel bei Investitionen > 100.000 Euro Gesamtkosten

Die Anbringung einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Erläuterungstafel hat zu erfolgen, sobald die konkrete Durchführung von Investitionsvorhaben angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert wurde. Während einer Bautätigkeit können die Elemente der Erläuterungstafel unter Einhaltung der inhaltlichen Vorgaben gemäß Punkt 1.4 und der grafischen Vorgaben gemäß den offiziell zur Verfügung gestellten Mustervorlagen auf eine Bautafel übertragen werden. Nach Abschluss der Bautätigkeit ist bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung gut sichtbar eine wetterbeständige **Erläuterungstafel im Format A4** am Bauwerk anzubringen, wobei der Fristenlauf für die Behalteverpflichtung von 5 Jahren mit der Letztzahlung beginnt.

Hinweise:

- Es sind jedenfalls die Vorgaben zur korrekten Auswahl der Förderkombination gemäß Punkt 1 sowie zur Anwendung von Erläuterungstafeln gemäß Punkt 1.4 zu berücksichtigen.
- Das Format der Erläuterungstafel kann bei Bedarf entsprechend proportional angepasst werden, muss aber zumindest dem Format A4 entsprechen.

2.4. Anbringung eines Anschlags/Posters oder einer elektronischen Anzeige ≤ 100.000 Euro Gesamtkosten

Die Anbringung eines für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren **Anschlags/Posters im Mindestformat A3 oder einer gleichwertigen elektronischen Anzeige** hat

- bei reinen Sachkostenprojekten während der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie
- bei reinen Investitionsprojekten ab der Inbetriebnahme des geförderten Projektes bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung zu erfolgen, wobei der Fristenlauf für die Behalteverpflichtung von 5 Jahren mit der Letztzahlung beginnt.

Hinweise:

- Es sind jedenfalls die Vorgaben zur korrekten Auswahl der Förderkombination gemäß Punkt 1 sowie zur Anwendung von Anschlägen/Postern gemäß Punkt 1.4 zu berücksichtigen.
- Das Format des Anschlags/Posters kann bei Bedarf entsprechend proportional angepasst werden, muss aber zumindest dem Format A3 entsprechen.
- Bei einer Anbringung des Anschlags/Posters im Außenbereich ist auf eine witterungsbeständige Darstellung zu achten.
- Ist es aufgrund der Art des geförderten Projektes nicht möglich, im Sinne einer geeigneten Öffentlichkeitswirksamkeit einen passenden Standort für den Anschlag/das Poster (oder eine gleichwertige elektronische Anzeige) zu ermitteln, so ist stattdessen in Abstimmung mit der zwischengeschalteten Stelle auf andere Art und Weise für eine zufriedenstellende Information der Öffentlichkeit über das geförderte Projekt Sorge zu tragen – siehe dazu auch die Punkte 2.1 und 2.2. Die Kennzeichnungspflicht kann nur in nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen zur Gänze entfallen.

3. Rechtsgrundlagen

Die in diesem Dokument zusammengefassten Informationen hinsichtlich Umsetzung der Publizität beruhen auf unionsrechtlichen und nationalen Vorgaben gemäß den folgenden Verordnungen und Leitlinien:

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik⁶
- Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021–2027: Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln⁷

4. Kontakt

Fragen zum vorliegenden Informationsblatt „Publizität“ können an die zuständige zwischengeschaltete Stelle beziehungsweise an die Koordinationsabteilung für das EMFAF-Programm Österreich 2021–2027 im Landwirtschaftsministerium unter der E-Mail-Adresse: Abt-22@bml.gv.at gerichtet werden.

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1060>

⁷ https://commission.europa.eu/system/files/2021-05/eu-emblem-rules_de.pdf

5. Vorgaben hinsichtlich Titel und Maßnahmenbeschreibung

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Erläuterungstafel im Format A4 sowie von Anschlägen/Postern im Format A3 sind in Bezug auf Titel und Beschreibung verpflichtend die folgenden maßnahmenspezifischen Formulierungen zu verwenden:

Maßnahme des EMFAF-Programms Österreich 2021–2027	Titel	Beschreibung
Maßnahmenart 1 "Binnenfischerei"	Stärkung wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltiger Fischereitätigkeiten	Ziele sind der Erhalt bzw. Ausbau und die Modernisierung der Seenfischerei, die Steigerung der Wertschöpfung und der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sowie die nachhaltige, umweltschonende und an den Klimawandel angepasste Bewirtschaftung der Fischbestände in natürlichen Gewässern.
Maßnahmenart 2 "Datenerhebung"	Verbesserung der Datenerhebung bzw. Durchführung von Studien	Ziele sind die Erhebung, Verwaltung und Analyse von Daten über sozioökonomische Aspekte, Fischbestände und Produktionspotenziale sowie Umwelt- und Klimaaspekte als Grundlage für Analysen zur Identifizierung der Probleme des Sektors und der Ausarbeitung von Lösungen.
Maßnahmenart 3 "Kontrolle"	Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen	Ziel ist die Sicherstellung einer zuverlässigen Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, um transparente Informationen über Herkunft und Qualität für die Konsumentinnen und Konsumenten zu ermöglichen.
Maßnahmenart 4 "Aquakultur"	Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten	Ziele sind die Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und an den Klimawandel angepassten Produktion, die Steigerung des Selbstversorgungsgrades mit Fisch und Aquakulturprodukten, die Erhöhung der Wertschöpfung und der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sowie die Entwicklung und Anwendung von innovativen Methoden und Verfahren.
Maßnahmenart 5 "Humankapital"	Förderung von Aus- und Weiterbildung, Erfahrungsaustausch sowie Beratung	Ziel ist die Verbesserung der fachlichen, persönlichen und unternehmerischen Kompetenzen durch ein entsprechendes Kursangebot zur Weiterbildung, Vernetzung und zum Erfahrungsaustausch sowie durch qualitativ hochwertige, neutrale und kostengünstige Beratungsleistungen.

Maßnahme des EMFAF-Programms Österreich 2021–2027	Titel	Beschreibung
Maßnahmenart 6 "Verarbeitung"	Förderung der Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen	Ziele sind die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der verarbeitenden Betriebe unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, der Regionalität, der Umweltauswirkungen, des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung sowie die Erhaltung bzw. Steigerung der Produktqualität bzw. -vielfalt.
Maßnahmenart 7 "Vermarktung"	Förderung der Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen	Ziele sind die Steigerung des Absatzes von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen durch Vermarktungsmaßnahmen, die Verbesserung der Position der Produzentinnen und Produzenten in der Wertschöpfungskette sowie die verstärkte Information der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Tabelle 2: Vorgaben hinsichtlich Titel und Maßnahmenbeschreibung

Optional können folgende Elemente projektspezifisch ergänzt werden:

- Angabe zu den Gesamtkosten und zur Höhe der erhaltenen Förderung
- Informationen zum [voraussichtlichen] Fertigstellungstermin des Projektes
- Angabe einer projektbezogenen Internetadresse.

Es sind die offiziell zur Verfügung gestellten Mustervorlagen zu verwenden.